



# Sitzungsvorlage

B 2024/510/5702  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen  
Telefon 02522 / 72-509  
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

## Neufassung der Richtlinien der Stadt Oelde für häusliche Kindertages- pflege und Großtagespflegestellen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	29.02.2024

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der „Richtlinien der Stadt Oelde für die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen“ in der als Anlage beigefügten Form.

## Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.09.2023 wurde umfassend die Situation und der erforderliche Strukturwandel in der Kindertagespflege (Stichworte: Arbeits- und Fachkräftemangel, Festanstellung in der Trägerschaft des DRK Kreisverband Warendorf-Neubeckum e. V.) dargestellt.

In 2023 sind die Kapazitäten der Kindertagespflege zudem weiter ausgebaut worden. Parallel hierzu wurden die erforderlichen Veränderungen in die Richtlinien der Stadt Oelde für häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen eingearbeitet.

Folgende wesentlichen Veränderungen sind vorgenommen worden:

### **1. Neuberechnung der Leistungspauschalen ab dem 01.01.2024**

Nach entsprechenden Grundsatzurteilen sind bei einer pauschalisierten Finanzierung der Kindertagespflege die Einkommensspannen z. B. bei Betreuungszeiten zwischen 35 und 40 Stunden (eine Pauschale!) zu groß, d. h. wer in dieser Betreuungsstufe z. B. 36 Stunden betreut, erzielt einen höheren „Stundenlohn“ als diejenigen, die 39 Std. betreuen. Dies gilt es in Zukunft zu vermeiden.

Aus diesem Grund werden ab dem 01.01.2024 Pauschalen auf der Grundlage der Höchststundenzahl der jeweiligen Stufe gezahlt und im Rahmen einer Spitzabrechnung nach Stundenzettel überprüft, ob die tatsächliche Betreuungszeit deutlich geringer oder höher ist und die „Pauschale“ dementsprechend anzupassen ist.

### **2. Fortbildungspauschale**

Der Fortbildungszuschuss wird zur Verwaltungsvereinfachung am Anfang eines Jahres als Pauschale ausgezahlt und jährlich entsprechend der KiBiz-Anpassung erhöht. Im Januar/Februar 2024 beträgt die Pauschale 62,10 €.

### **3. Verbesserungen für flexible Betreuungsangebote, bei geringen Stundenbuchungen und Platz-Sharing**

Die Kindertagespflege hat sich zu einem Berufsbild entwickelt, in dem die Kindertagespflegepersonen den legitimen Anspruch haben, für ihre Tätigkeit ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Die Finanzierungssystematik in der Kindertagespflege führt in diesem Zusammenhang dazu, dass die Kindertagespflegepersonen bei einer gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder den höchsten „Stundenlohn“ erhalten.

Somit sinkt das Interesse flexible bzw. geringe Betreuungszeiten auch in Randzeiten zum Kita- oder Schulbesuch zu ermöglichen. Um für die Kindertagespflegepersonen, welche diese Angebote vorhalten, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wurden die folgenden Verbesserungen vorgenommen.

#### Betreuungszeiten unter 10 Stunden

Betreuungszeiten unter 10 Stunden sind nur als Randstunden möglich. Diese werden mit der Geldleistung der 1. Stufe (bis zu 15 Stunden) ohne den Flexibilisierungsaufschlag bei geringer Stundenbuchung vergütet.

#### Flexibilisierungsaufschlag

Für geringe Stundenbuchungen in den Stufen 1 und 2 (bis 15 und bis 20 Stunden) wird ein Flexibilisierungsaufschlag in Höhe von 8 % hinzugerechnet.

## Platz-Sharing

Bei einem Platz-Sharing, was immer individuell entschieden wird, erhält die Kindertagespflegeperson einen Flexibilisierungszuschlag für ein Platz-Sharing von 53,00 € pro Monat.

Platz-Sharing bedeutet, dass ein gemeldeter Betreuungsplatz (gemeldet Anfang eines jeden Jahres zum folgenden Kita-Jahr) mit zwei Kindern belegt wird. Diese Kinder werden nicht in einem gemeinsamen Setting betreut. Dies ist nur möglich, wenn die ursprünglich gemeldete Platzzahl bereits belegt ist.

Die Änderung wurde erforderlich, da die Betreuungspauschalen für zwei Kinder mit geringeren Betreuungszeiten z. B. 15 und 20 Stunden auf einem Betreuungsplatz in Summe ein geringeres Einkommen ergaben, als für ein Kind mit einer Betreuungszeit von 35 Std.

## **4. Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz hat jede selbständige Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Anspruch von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Dazu zählen z. B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die selbständige Kindertagespflegeperson erhält dementsprechend für jedes ihr zugeordnete Kind pro Monat eine Pauschale, die sich auf der Grundlage des aktuellen Stundensatzes für die Kindspauschale für einen Monat errechnet. Die Pauschale wird jeweils zum 15. des Monats ausgezahlt und erhöht sich jährlich um die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz.

## **5. Anmeldeverfahren über Beppo**

Die Anmeldung von Betreuungsbedarfen durch die Eltern und die Vermittlung von Plätzen in der Kindertagespflege erfolgt seit Dezember 2023 über den Kita-Planer, das Betreuungsplatzportal der Stadt Oelde.

Für die Kindertagespflegestellen außerhalb der Trägerschaft des DRK Kreisverband Warendorf-Neubeckum e. V. übernimmt die Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt zunächst die Verwaltung über die Software.

Bei Interesse und Bereitschaft erhalten die selbständigen Kindertagespflegepersonen einen eigenen Zugang zur Verwaltung ihrer Plätze.

## **Anlage**

Richtlinien der Stadt Oelde für häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen –  
Stand: Januar 2024